



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 25 November 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 30 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Am 10.
Die zeitweilig ungenügende Belieferung der Postanstalten mit Steuermarken hat zur Folge gehabt, daß Arbeitgeber nicht rechtzeitig ihrer Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 nachkommen konnten.

Um die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die daran entstehen, daß Arbeitgeber den anstreitenden Arbeitnehmern nicht die Steuerkarte mit den ordnungsmäßig entwerteten Steuermarken übergeben können, ordne ich bis auf weiteres an, daß die Arbeitgeber in Fällen dieser Art den von dem Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenden Betrag in bar an die für den Arbeitgeber zuständige Finanzkasse unter Angabe des Wohnsitzes des Arbeitnehmers am 1. April 1920 und gegebenenfalls unter Angabe des Steuerzeichens abführen können.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen, aus der der Betrag, der abgeführt worden ist, der Zeitpunkt der Abführung, die Kasse, an die abgeführt worden ist, und der Zeitraum, für den die abgelieferten Beträge einbehalten worden sind, hervorgeht.

Die Bescheinigung kann mit der nach § 14 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 verbunden werden.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Abdruck zur Kenntnis für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer.

Neustadt OS., den 13. November 1920.

Das Finanzamt.

Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszumachs.

I. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises erhalten in den nächsten Tagen die Steuerbescheide über die Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszumachs auf Grund des Gesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1579) mit dem Ersuchen, sofort das Folgende zu veranlassen:

- Die Steuerbescheide (Steuerbriefe) durch einen öffentlichen Beamten an die einzelnen Steuerpflichtigen zu stellen und in Spalte 4 der Bustellungsliste anzugeben, wann, an wen und wo die Bustellung erfolgt ist (zu vergl. Anmerkung auf der Bustellungsliste).
- Die Bustellungsliste nach unterschriftlicher Vollziehung der am Kopfe vorgedruckten Bescheinigung ungehend, spätestens innerhalb 2 Wochen hierher zurückzureichen. Für die Bustellung werden Gebühren gewährt, die von dem Finanzamt berechnet und später überfandt werden.

II. In Betreff der Veranlagung, Entrichtung und Erhebung der Kriegsabgabe wird folgendes bemerkt:

- Aus dem Steuerbescheide ist ersichtlich, welche Berechnung der Fälligung der Abgabe zugrunde gelegt ist, weshalb die Steuerpflichtigen sich mit dem Inhalt des Bescheides eingehend bekannt machen wollen.
- Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen 3 Monaten, zu einem Viertel binnen 6 Monaten und mit dem letzten Viertel binnen 9 Monaten nach Bustellung des Kriegssteuerbescheides zu entrichten. Vorauszahlung ist zulässig. Bei Zahlung in barem Gelde vor Ablauf der

festgesetzten Zahlungsschriften werden sechs vom Hundert Zwischenzinsen abgezogen, dagegen ist der innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsschrift nicht rechtzeitig gezahlte Betrag der Kriegsabgabe mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

3. Die Entrichtung der Kriegsabgabe hat zu erfolgen:
 - a) in den Städten Neustadt O.-S. und Bütz an die städtischen Steuerhebestellen (Kämmerei, Kasse oder Finanzhilfklasse u.).
 - b) in den Gemeinde- und Gutsbezirken des Kreises an die Finanzklasse zu Neustadt O.-S. Amtsgerichtsg. Bäude, Wi. sen. -t. a. gegebenenfalls durch bargeldlose Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. 44049 Breslau oder auf das Reichsbankgirokontoronto Nisse.
4. Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldbuchforderungen, Schuldbuchforderungen und Schatzausweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlung statt erfolgen. Unter welchen Bedingungen die Annahme von Kriegsanleihen erfolgt, ist aus dem Steuerbescheid ersichtlich. Annahmestelle für die Kriegsanleihen ist die Kasse des Hauptzollamts Breslau Nord in Breslau, Böderstraße Nr. 38/40
5. Wer bei Entrichtung der Abgabe Schuldbuchforderungen oder Schatzausweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Zölle nicht den dazugehörigen Zins- scheinen und Zinsseruenerungsscheinen der oben genannten Annahmestelle mit einem Antrag nach Muster 11 einzureichen.
6. Wer zur Entrichtung der Abgabe Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs vorwendet will, hat die der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchhangelgenheit) in Berlin S. W. 68, Domstraße 92 — 94 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lauteuden Teiles auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe nach Muster 12 zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zugunsten Dritter, wie Zinsgarantie, Pfändrechte u. s. m. befindet.
7. Vordrucke zu den Anträgen nach Muster 11 und 12 werden den Steuerpflichtigen bei den Hebestellen (Finanzkasse Neustadt und Stadt Kasse Neustadt O.S. und Bütz) kostenfrei verab folgt und sind bei diesen Stellen anzufordern.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Steuerpflichtigen über die Veranlagung und Erhebung, sowie über die rechtzeitige Entrichtung der Kriegsabgabe zu belehren, damit die veranlagten Beträge zur vorgeschriebenen Zeit der Reichskasse zugänglich werden.

Neustadt O.S., den 19. November 1920.

Das Finanzamt.

Nr. 502.

Saatkarten.

Nachdem die Wintersaat vorüber ist, sind die unbefüllten Saatkarten von den Landwirten an die Herren Gemeindevorsteher abzuliefern und von diesen sofort an uns einzufinden. Von den befüllten Saatkarten sind die Abschnitte A eingeschrieben an die Reichsgetreidesetze in Berlin und die Abschnitte B und C auf der Rückseite ausgefüllt sofort an uns einzufinden.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 22. November 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidesetze.

Nr. 501. Der Fleischer Karl Nölle in Schmitz hat gemäß § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. 9. 1920 — R. G. Bl. S. 1675 — in Verbindung mit § 18 der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 24. 9. 1920 die Genehmigung zum Kleinhandel mit Frischfleisch erhalten.

Neustadt O.S., den 20. November 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 503. Behandlung aufgefunder Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Die Sicherung unserer Luftschiffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbständig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Flugkörper freiliegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instruments durch einen Fallschirm gebremst. Beim Aufstiegen der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Körbchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Bergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden Drachenstationen und auch Aufstiege mit gesetzten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Leitungssüze von elektrischen Überlandzentralen ist vor

allem darauf zu achten, ob die an den Fügkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Verührung st. hen. Beim Aufinden langerer, über Binen einer Ueberlandzentrale hinwegliegender Drahtenden mit und ohne Dracheu oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenburg (Beeskow Nr. 40, Olinie Nr. 40) telefonisch oder telegrafisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen lässt. Drachenbrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Tuche umwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst gefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarette oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Vermühlungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeitend höher, als es der Zeitverfaumnis des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, daß ganze abgerissene Drachengspann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengspann nicht weiterfliegt, was entweder durch Beschweren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäume festgezogenen Drachens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets daran zu achten, daß ein Teil des Haltedrahtes den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staats Eigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Bergung hilft und Unkenntliche dabei durch sachgemäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird strafrechtlich verfolgt.

Die Polizei- und Gemeindebeamten werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstüzung zu geben zu lassen und ganz besonders durch Belohnung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturvölkern betriebenen Untersuchungen von Erfolg begleitet werden.

Für ortübliche Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 4. November 1920.

Der Comm. Landrat.

2493
Nr. 504.

Anfertigung der Schulhaushaltsanschläge.

In vielen Schulverbänden scheinen die Haushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1920 noch nicht aufgestellt worden zu sein. Jedenfalls ist nur ein kleiner Teil der Herren Verbandsvorsteher meiner an sämtliche Vorsteher gerichteten Verfügung vom 1. Juni 1920 S. Nr. 1143 nachgekommen, nach welcher mit die Haushaltsanschläge in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind. Ein Teil der Schulverbandsvorsteher scheint der Ansicht zu sein, sie müßten vor der Haushaltsanschlags-Anfertigung die Mitteilungen des der Schullasten-Verteilung zugrunde zu legenden Staatssteuersolls abwarten. Diese Annahme ist unzutreffend. Ebenso wie die Aufstellung der Haushaltsanschläge Sache der Schulverbände (vertreten durch die Verbandsvorsteher) ist, haben diese auch die Unterlagen für die Ausstellung zu beschaffen. Wenn diesseits den Herren Schulverbandsvorstehern die Verteilung der Schulunterhaltungskosten zugrunde zu legenden Maßstäbsteuern auch alljährlich mitgeteilt zu werden pflegen, so ist doch jedenfalls davon die Aufstellung der Haushaltsanschläge nicht abhängig zu machen. In diesem Jahre ist die entsprechende Mitteilung des Staatssteuersolls mit Verfügung vom 1. Junt Nr. S. 1143 erfolgt und ist auf diese Verfügung in einem weiteren Schreiben vom 21. Juli verwiesen worden. Ob die Zahlen zur Ausfüllung sämtlicher Steuerspalten auf dem Titelblatt der Haushaltsanschläge mitgeteilt worden sind, ist hier nicht mehr genau festzustellen. Soweit fehlende Angaben müssen durch die Herren Schulverbandsvorstehern nunmehr schleunigst ergänzt und muß die genannte Verfügung vom 1. Junt nunmehr umgehend erledigt werden. Die fingerierten (nicht zur Gedung kommenden) Einkommensteuersätze — Spalte 5 des Haushaltsanschläges — können bei den Gemeinde- und Gutvorstehern ohne Weiteres festgestellt werden. Im Übrigen stelle ich Rückfragen in Zimmer 18 des Landratsamtes anheim, muß aber im allgemeinen die Herren Schulverbandsvorstehern brüderlich ersuchen, sich mit den Bestimmungen des Volkschul-Unterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, namentlich der §§ 9 ff. genau vertraut zu machen.

Neustadt O.S., den 16. November 1920.

Der Comm. Landrat.

2494
Nr. 505. Freimachung der Anzeigen über ansteckende Krankheiten.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und nach Vereinbarung mit dem Herrn Reichspostminister über die Verwendung von Dienstbriefformularen für die vorgeschriebenen Meldungen bei übertragbaren usw. Krankheiten folgendes bestimmt:

Die zuständigen Polizeibehörden haben die gemäß § 4 des G. Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 unentgeltlich zu verabsolgenden Meldekarten oder Melbefarben-Briefformularen mit der Anschrift der empfangenden Behörde, sowie mit Dienstmarken und Dienststempeln zu versehen. Den zur Meldung verpflichteten Personen (Ärzten, Hebammen, Standesbeamten, Kreisfürsorgerinnen) sind je nach Bedarf unter Kontrolle eine gewisse Anzahl solcher

Meldekarten oder Kartenbriefe mit der bestimmten Weisung auszuhändigen, über die erstatteten Meldungen genau Aufzeichnungen zu führen und diese von Zeit zu Zeit abzuschließen. Bleibt die Zahl der Meldungen hinter der Zahl der als fester Bestand übergebenen Meldeformulare zurück, so muß entweder der Restbestand noch vorhanden sein oder der Betrag der fehlenden Dienstmarken ist in bar zu erstatten. In kleineren Gemeinden und Städten werden zudem die zur Meldung verpflichteten Personen die Anzeigen zur Vermeidung erheblicher Postkosten den Polizeibehörden wohl durch Boten übersenden können."

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Neustadt O.S., den 22. November 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 506. Betrifft die Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung am 1. Dezember 1920 (Viehseuchenentschädigung).

Auf Grund des § 8 der auf Seite 167 des Amtsblattes für 1912 abgedruckten Viehseuchenentschädigungsatzung vom 13. März 1912 und der vom Provinzialausschuss erlassenen Vorschriften vom 3. September 1912 — auf Seite 420/21 des Amtsblattes für 1912 abgedruckt — über die Aufstellung der Viehverzeichnisse sollen die Viehzählungslisten nach dem Ergebnis der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehzählung aufgestellt werden.

Unter Verweisung auf die genannten Ausführungsvorschriften vom 3. September 1912 wird hiermit angeordnet, daß sich in den Städten die Magistrate, in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher und in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher der Vornahme der Zählung zu unterziehen haben.

Das Ergebnis der staatlichen Zählung ist zugleich für diese Zählung maßgebend. Die Zahlen sind in die Zählungslisten, die den Ortsbehörden zugesandt werden, aufzunehmen. Für die Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse sind die Guts- und Gemeindevorsteher verantwortlich.

Zur genauen Beachtung bei der bevorstehenden Viehzählung wird außerdem bemerkt, daß

1. zu zählen und in die Liste aufzunehmen sind
 - a) die Pferde, Esel, Maultiere einschließlich der Fohlen,
 - b) das Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber) mit Einschluß der unter 14 Tage alten Kälber.
2. Dagegen nicht mitzuzählen und in die Liste nicht aufzunehmen sind
 - a) alle Tiere, welche dem Reiche, den Einzelpaaten oder zu den landesherrlichen Gütern gehören, wozu aber die im Privateigentum von Offizieren befindlichen Pferde, sowie die Dienstpferde der Landsäger nicht rechnen, weshalb auch diese Pferde mit aufzunehmen sind,
 - b) alles in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern ausgestellte Rindvieh.

Die hiernach aufgestellten und richtig ausgezählten Viehverzeichnisse sind behufs etwaiger Beichtigung 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf offizielle Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Beichtigung des Verzeichnisses bei den betreffenden Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern augebracht werden, welche mir zur Entscheidung vorzulegen sind.

Es sind zwei Verzeichnisse aufzustellen. Die Spalten 6 und 7 des Verzeichnisses sind jetzt nicht auszufüllen.

Sofort nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der angebrachten Reklamationen und spätestens bis zum 5. Januar 1921 ist das für die Kreisbehörde bestimmte Verzeichnis mit der auf einem besonderen Blatt auszufertigenden Bescheinigung über die Richtigkeit, die erfolgte öffentliche Auslegung und die Erledigung der etwa angebrachten Reklamationen an mich zur Prüfung, Feststellung und weiteren Veranlassung einzureichen, wogegen das andere Exemplar, welches mit dem an mich einzureichenden Viehverzeichnisse allein blauant muß, in den Gemeinden und bei den Gutsvorstehern zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren ist.

Die für das Landratsamt bestimmte Pferde- usw. und Rindvieh-Zählungsliste ist nicht mit den allgemeinen Viehzählungsformularen zusammenzupacken, sondern in besonderem Umschlage herzusenden.

Die Herren Amtsversteher wollen die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung überwachen und, soweit sie es für notwendig halten, örtliche Reaktionen abhalten.

Neustadt O.-S., den 18. November 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 507.

Haferpreis.

Fortwährend lausen Beschwerden darüber ein, daß Käufle für den Bentner Hafer mehr als den gesetzlichen Höchstpreis von 67,50 Mark an die Landwirte zahlen. Unter den verschiedensten Deckbezeichnungen werden Aufschläge bis zu 4,50 Mark für den Bentner bezahlt, als Sackleihgebühr, als Vergütung für Anfuhr, als sogenannte Qualitätsprämie, als Nachzahlung für Haferlieferungen im Bruttjahr 1919 usw.

Dieses Verfahren ist nur geeignet, den Preis in die Höhe zu treiben und den reellen Haferhandel zu unterbinden. Es ist selbstverständlich, daß der Käufer den meisten Hafer geliefert erhält, der den höchsten Preis dafür zahlt. Dadurch werden aber die Allgemeinheit und die reellen Käufer, die sich an den Höchstpreis halten, geschädigt.

Ich weise deshalb darauf hin, daß für Hafer nur der durch Verordnung vom 14. Juli 1920 (R.-G.-Bl. S. 1456) festgesetzte Höchstpreis von 67,50 Mark für den Zentner gezahlt und angenommen werden darf, und daß die Zahlung und Annahme weiterer Beträge, mögen dieselben genannt werden, wie sie wollen, ebenso wie die Zuwendung und Annahme weiterer Vergütungen in Waren, als Überschreitung des Höchstpreises sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer verboten und strafbar ist.

Ich werde jeden Fall bei Kuwiderhandlung, der mir bekannt wird, verfolgen, ersuche aber auch alle, denen das Wohl der Allgemeinheit am Herzen liegt, mich in dem Kampfe gegen diese unzulässige Preistreiberei sowie gegen den Schleichhandel dadurch zu unterstützen, daß sie mir Fälle, die ihnen bekannt werden, unter Angabe der Namen der Verkäufer und Händler sowie bestimmter Tatsachen schriftlich melden. Allgemeine Meldungen ohne Angabe bestimmter Namen und Tatsachen sind zwecklos, da die Ermittlungen in der Regel ergebnislos sind und nur überflüssige Arbeit verursachen, die die Polizeiorgane in anderen Ermittlungen hindert.

Dies ist auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 24. November 1920.

Der komm. Landrat.

OK 102
Nr. 609.

Biehzählung am 1. Dezember 1920.

Am 1. Dezember d. J. findet eine allgemeine Biehzählung statt. Ich mache auf meine Verfügung vom 19. Februar 1919 — Kreisblatt Stück 8 — Seite 112, Nr. 138 aufmerksam und weise auf die auf Seite 2 und 4 der Listen abgedruckten Bestimmungen und Erläuterungen hin. Die Termine sind pünktlich inzuhalten.

Die Reinschrift der Gemeindeliste sowie die Urschriften und Reinschriften aller Bählbezirkslisten sind mir, richtig ausgerechnet, bis spätestens 5. Dezember d. J. in besonderem Briefumschlage mit der Aufschrift „Biehzählung“ einzusenden.

Das Bählmaterial wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Einwiger Mehrbedarf ist hier sofort telegraphisch anzugeben.

Neustadt O.S., den 20. November 1920.

Der komm. Landrat.

P. 1550
Nr. 609.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche im Stadtbezirk Bülz, den Gemeindebezirken Altstadt, Grabine, Ottol, Waschelwitz und in Neudeck ist erloschen. Nachdem die Desinfektion ausgeführt und von dem beauftragten Tierarzt abgenommen worden ist, wird die über die genannten Ortschaften verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Neustadt O.S., den 19. November 1920.

Der komm. Landrat.

P. 1079
Nr. 610.

In den Gemeinden Hiltersdorf, Kreuzburg und Schönwiese, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Neustadt O.-S., den 18. November 1920.

Der komm. Landrat.

P. 1079
Nr. 611.

Kreishundesteuer.

Die zweite Hälfte der Kreishundesteuer für das Rechnungsjahr 1920 war bis zum 1. November 1920 einzuziehen und an die Kreiscommunalasse abzuführen. (Kreisblatt Stück 24 Nr. 250 für 1920.) Die Ableserung der Kreishundesteuer steht jedoch noch von vielen Gemeinden aus.

Ich mache es daher den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern zur Pflicht, für die alshaloige Ableserung der Kreishundesteuer Sorge zu tragen. Säumige Zahler sind unter Hinweis auf die ev. schwangere Weitreibung zu erinnern und mir namhaft zu machen.

Neustadt O.S., den 19. November 1920.

Der Kreisaudschuh.

P. 2101
Nr. 612.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gutsbezirken Langenbrück und Wiese gräßl., sowie in Wildgrumb ist erloschen. Nachdem die Desinfektion ausgeführt und von dem beauftragten Tierarzt abgenommen worden ist, wird die über die genannten Ortschaften verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Neustadt O.S., den 23. November 1920.

Der komm. Landrat.

Arbeitsvermittlung.

Es suchen Stellung: 1 Gutsmüller (würde Gutswassermühle in Pacht oder auf Rechnung übernehmen), 1 Wirtschaftsassistent, 1 Oberschweizer (oerh.), 1 Schlosser, 1 Lithograph, 5 Handlungsgehilfen, 2 Bürogehilfen, 1 Buchhalter, 9 Kriegsverlehrte (leichte Beschäftigung), 1 Stenotypistin, 1 Bürogehilfin, 1 Krankenpflegerin.

Es werden gesucht: 1 Adertutscher (led.), 1 Futtermamm (verh.), 60 Filletarbeiterinnen (werden angelernt).

Arbeitsnachweis Neustadt O.-S., Ring.

Anzeiger (Nichtamtlich).

VII. Nachtrag

zur Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.

vom 20./26. Juni 1913 und

IX. Nachtrag

zur Satzung der Landkrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.

vom 20./26. Juni 1913.

Absatz II. Hier nach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für Stufe I	auf	1,00	Mark.
" "	"	2,50	"
" "	"	4,00	"
" "	"	5,50	"
" "	"	7,00	"
" "	"	9,00	"
" "	"	12,00	"
" "	"	15,00	"
" "	"	18,00	"
" "	"	21,00	"
" "	"	24,00	"
" "	"	27,00	"
" "	"	30,00	"

Der § 41 Absatz I bezüglich der Ortskrankenkasse und

der § 48 Absatz I bezüglich der Landkrankenkasse erhält hinter dem Worte „berechnet“ folgende Fassung:

Sie betragen:

I.	für den Arbeitsstag bis	1,50	Mark	beträgt,	für Stufe I	0,36	Mark,
II.	desgl.	1,51	Mark	bis	3,00	Mark	"
III.	desgl.	3,01	Mark	bis	4,50	Mark	"
IV.	desgl.	4,51	Mark	bis	6,00	Mark	"
V.	desgl.	6,01	Mark	bis	8,00	Mark	"
VI.	desgl.	8,01	Mark	bis	10,00	Mark	"
VII.	desgl.	10,01	Mark	bis	13,00	Mark	"
VIII.	desgl.	13,01	Mark	bis	16,00	Mark	"
IX.	desgl.	16,01	Mark	bis	19,00	Mark	"
X.	desgl.	19,01	Mark	bis	22,00	Mark	"
XI.	desgl.	22,01	Mark	bis	25,00	Mark	"
XII.	desgl.	25,01	Mark	bis	28,00	Mark	"
XIII.	desgl.	über	28,00	Mark	beträgt.	"	"

Der § 27 Absatz I bezüglich der Ortskrankenkasse und

der § 34 Absatz I bezüglich der Landkrankenkasse muss lauten:

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitgliedes das Dreißigfache des Grundlohnes (§ 18 bezw. § 25) gezahlt.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Neustadt O.-S., den 26. Oktober 1920.

Der Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.
Otto. Wistuba. Franz Thiel. Niedel. Maus.

Neustadt O.-S., den 22. Oktober 1920.

Der Ausschuss der Landkrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.
Linke. Spallek. Krause. Mafur. Seltmann. Grabarczyk. Bission.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 324 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.
Breslau, den 8. November 1920.

(Siegel.)

K. B. 548/20.

K. B. 549/20.

Oberversicherungsamt.

J. B.

(Unterschrift.)

In Ausführung obiger Satzungs-Nachträge stellen sich die Beiträge und Vorleistungen bei der Landkrankenkasse und der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S. vom 1. Januar 1921 ab wie folgt:

Grundlohn- und Beitragsstufe	Durchschnittlicher Tagesverdienst der Kassenmitglieder		Grundlohn	Voller Wochenbeitrag 6 %	Davon haben zu zahlen		Voller Beitrag für			Es beträgt das			
	von	bis			der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$	der Arbeitnehmer $\frac{2}{3}$	Wochen	Wochen	Wochen	Granken- oder Hausgeld	Hausgeld		
	M	§			M	§	M	§	M	M	§		
I.	—	—	1 50	1	— 36	— 12	— 24	1 44	1 80	4 68	— 50	25	30
II.	1 51	3 —	2,50	— 90	— 30	— 60	3 60	4 50	11 70	1 25	62 $\frac{1}{2}$	75	
III.	3 01	4 50	4	1 44	— 48	— 96	5 76	7 20	18 72	2 —	1 —	120	
IV.	4 51	6 —	5,50	1 98	— 66	1 32	7 92	9 90	25 74	2 75	1 37 $\frac{1}{2}$	165	
V.	6 01	8 —	7	2 52	— 84	1 68	10 08	12 60	32 76	3 50	1 75	210	
VI.	8 01	10 —	9	3 24	1 08	2 16	12 96	16 20	42 12	4 50	2 25	270	
VII.	10 01	13 —	12	4 32	1 44	2 88	17 28	21 60	56 16	6 —	3 —	360	
VIII.	13 01	16 —	15	5 40	1 80	3 60	21 60	27 —	70 20	7 50	3 75	450	
IX.	16 01	19 —	18	6 48	2 16	4 32	25 92	32 40	84 24	9 —	4 50	540	
X.	19 01	22 —	21	7 56	2 52	5 04	30 24	37 80	98 28	10 50	5 25	630	
XI.	22 01	25 —	24	8 64	2 88	5 76	34 56	43 20	112 32	12 —	6 —	720	
XII.	25 01	28 —	27	9 72	3 24	6 48	38 88	48 60	126 36	13 50	6 75	810	
XIII.	über	28 —	30	10 80	3 60	7 20	43 20	54 —	140 40	15 —	7 50	900	

Neustadt O.-S., den 18. November 1920.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse
des Kreises Neustadt O.-S.
Habel.

Der Vorstand
der allgemeinen Ortskrankenkasse
des Kreises Neustadt O.-S.
J. B. Hübner.

Auf Bezugabschnitt Nr. 67 der grünen und grauen Lebensmittelarten entfallen 125 Gramm Haferflocken (lose) und 2 Würfel Familiensuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 69 der rosa und gelben Lebensmittelarten entfallen 125 Gramm Griek, 250 Gramm Haferflocken in Paketen und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Alein - Verkaufspreise:

Haferflocken, (lose) das Pfund	1,40 M.
Griek, das Pfund	1,90 "
Haferflocken, das Paket	1,05 "
Familiensuppe, der Würfel	0,13 "
Süßmilch-Speise, das Pak	0,55 "

Der Verkauf beginnt Montag den 29. November 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 30. November 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 24. November 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.-S.
Lebensmittel-Kommission.**

**Hafer,
Heu,
Stroh**

kaufst fortgesetzt

Reichsverpflegungsamt

Neustadt O.S.

Lahme oder verunglückte

**Pferde
und Fohlen**

hole ich per Wagen
sofort ab.

**Hugo Schneider,
Inh. Adolf Auer,
Rohfleischeret, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.**

Anzüge,
alle Größen, aus Friedeussstoff,
wenig gebräucht, aus Milit.-Stoff,
umgearb. Anzüge, neu, Herren-
und Knaben - Ulster, Kinder-,
Frauen- und Herren-Schuhe und
Süßel, warme Hausschuhe, ge-
streifte Hosen, engl. Lederhosen,
Beughosen, Dillichanzüge, Dillich
lose,leinwand und warme Hemden,
Schürzenleinen, beste Ware, Stroh-
säcke, Hardschuh, Socken, Unter-
jacken, Militär Mäntel, Militär-
Hosen und -Litewkas, Reithosen
dauernd billigt bei

Frau Wagner,
Neustadt O.-S.,
Bahnhof Str. 19.
(3 Minuten von der Bahn.)

**Schulhaushalts-
aufschläge**

vorrätig in der

Kreisblatt - Druckerei.



Iwangöversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 8. Februar 1921 vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 7 — versteigert werden das im Grundbuche von Schelitz Kreis Neustadt O.-S. Band I Blatt Nr. 34 eingetragener Eigentümer am 24. August 1920 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Häusler Michael Brzihara in Schelitz eingetragene Grundstück Häuslerstelle Nr. 58 Gemeinde Schelitz Kartonblatt 1 Parzelle Nr. 78 und Kartonblatt 3

395 468
Parzellen Nr. 123, 299 298, 2 ha
97 ar 38 qm groß, Steinertrag
16,60 Taler Grundsteuermutterrolle
Art 34, Nutzungswert 36 Mark,
Gebäudesteuerrolle Nr. 72.
Friedland (Bezirk Oppeln), den
8. November 1920. Amtsgericht.

In der Strafsache gegen den Landwirt Josef Kretschmer aus Steinau O.-S. wegen öffentlicher Beleidigung hat das Schöffengericht in Neustadt O.-S. in der öffentlichen Sitzung am 28. November 1920 folgendes Urteil verkündet:

Der Angeklagte Kretschmer ist bei öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 200 Mark, in Worten: zweihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 M. ein Tag Gefängnis treten, kostenpflichtig verurteilt.

Dem Beleidigten, Bürgermeister Nahler in Steinau O.-S. wird die Befugnis zugeworchen, den die Bestrafung aussprechenden Teil des Urteilstextes binnen zwei Wochen nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten einmal im Neustädter Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Futtermittel Düngemittel

offeriert

(ab Lager Bahnhof Dittersdorf)

Benno Fränkel,
Oberglogau.

Invalidenrentenquittungen
vorrätig in der
Kreisblattdruckerei

Am 1. Dezember d. Js.

eröffnen wir den Betrieb

in unserem (früher Buja'schen) Sägewerk in Krappitz. Wir empfehlen uns zur Lieferung aller Arten Bauholz, sowie halbfertiger und ganzfertiger Tischlerware. Schneiden von Bauholz erfolgt unter billigster Berechnung.

Indem wir beste Bedienung bei Berechnung billigster Tagespreise zusichern, bitten wir um Unterstützung unseres Unternehmens.

Schloß Krappitz, den 20. November 1920.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung.

Kaue und zahle die höchsten Tagespreise
für

**Alteisen, Maschinenteile,
Metalle,
sowie für Lumpen und Knochen.**

Sammler erhalten bei mir sämtliche Kurzwaren und Zwirne.

Ludwig Kascha,

Oberglogau, Marktplatz 86. Telefon 115.

Für Landwirte **Kuers-Ergomobile** *Für Landwirte*
(Benzol-Motor; fahrbar)

compl, Höchstleistung 6 P. S., Friedensware, fast neu, preiswert zu verkaufen.

W. Wehner, Fischerei b. Cosel O.-S.